

Kinder in „genüsslicher Nahaufnahme“ gezeigt

Rechtsvertretung des Verlages beruft sich auf andere Medien

Die Online-Version einer Boulevardzeitung berichtet über einen Vorfall in einer US-amerikanischen Kindertagesstätte. Unter der Überschrift „Halloween in Kita: Betreuer erschrecken Kinder mit Maske“ zeigt die Redaktion ein Video, in dem Erzieherinnen mit Halloween-Masken Kinder erschrecken und auch nicht ablassen, als diese schreien und weinen. Zu sehen sind die verängstigten Kinder, die ohne Verfremdung gezeigt werden. Die Redaktion teilt mit, dass die Polizei Ermittlungen aufgenommen habe. Die Erzieherinnen seien entlassen worden. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass verängstigte Kinder „in genüsslicher Nahaufnahme“ gezeigt würden. Er spricht von einem Griff „in die unterste Schublade sensationsgeiler Berichterstattung“. Offensichtlich pfeife die Zeitung auf die selbst gegebenen Regeln ihres Berufsstandes als auch auf die Menschenwürde der hilflosen Kinder. Die Rechtsvertretung des Verlages beruft sich auf die Berichterstattung in anderen Medien. Vor diesem Hintergrund könne es nicht presseunethisch gewesen sein, dass auch diese Zeitung das Video ohne Anonymisierungsbearbeitung veröffentlicht habe.

Der Beschwerdeausschuss sieht Verstöße gegen den Persönlichkeitsschutz der Kinder nach Ziffer 8 des Pressekodex sowie eine unzulässige Sensationsberichterstattung nach Ziffer 11 des Kodex. Er spricht eine Missbilligung aus. Auch wenn zahlreiche Medien das streitgegenständliche Video ebenfalls gezeigt haben, entbindet dies die einzelne Redaktion nicht, nach den Kriterien des Pressekodex zu entscheiden, ob eine Veröffentlichung presseethisch vertretbar ist oder nicht. In diesem Fall haben die Eltern das Video ihrer Kinder zwar in den sozialen Medien öffentlich gemacht, jedoch kein Einverständnis zur Veröffentlichung in der Online-Version der Boulevardzeitung erklärt. Dieses Einverständnis wäre erforderlich gewesen, denn gerade für Kinder gilt ein besonders strenger Persönlichkeitsschutz.

Aktenzeichen:0747/22/2

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung